

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU)

A. Problem und Ziel

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) vom 15.05.2023 (BGBl. I Nr. 124) hat die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt geschaffen. Die Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMU (BMUBGebV) ist aufgrund der neuen Verwaltungsaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erforderlich. Die mit dem Einwegkunststofffondsgesetz verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben für das Umweltbundesamt sollen auch durch Gebühren finanziert werden.

B. Lösung

Mit der Änderung der BMUBGebV werden die notwendigen Gebührentatbestände zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Einwegkunststofffondsgesetz durch das Umweltbundesamt geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht den Ländern und Kommunen allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Dem Umweltbundesamt entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 216.500 €.

F. Weitere Kosten

Mit der Änderung der BMUBGebV werden Zeitgebühren für die Wirtschaft eingeführt. Für Zeitgebühren können wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen keine Schätzungen zur Höhe ausgewiesen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die gebührenpflichtigen Hersteller die Mehrkosten durch die gebührenpflichtigen Tatbestände auf die Verbraucher umlegen werden. Dieser Effekt dürfte aber die Einzelpreise für Produkte allenfalls geringfügig erhöhen. Messbare Effekte für das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMU)

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Besonderen Gebührenverordnung des BMU

Die Besondere Gebührenverordnung BMU vom 30. Juni 2021 (BGBl. I S. 2334), die durch Artikel [...] der Verordnung vom [...] 2023 (BGBl. S [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„**Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMUV – BMUVBGebV)**“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt nach Nummer 14 wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„**15. Einwegkunststofffondsgesetz.**“.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt 14 folgender Abschnitt 15 angefügt:

„**Abschnitt 15**

Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)“.

- b) Nach Abschnitt 14 wird folgender Abschnitt 15 angefügt:

„**Abschnitt 15**

Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit Widersprüchen gegen Verwaltungsakte auf Grundlage des EWKFondsG	
1.1	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 7 Absatz 4 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.2	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.3	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 11 Absatz 4 Satz 2 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.4	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 13 Absatz 1 Satz 1 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.5	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 5 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.6	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.7	Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt nach § 21 Satz 1 EWKFondsG, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.8	Entscheidung über einen Widerspruch gegen sonstige Verwaltungsakte, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand
1.9	Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs auf sonstige Weise, bevor ein Widerspruchsbescheid erlassen ist mit Ausnahme von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte	nach Zeitaufwand

	nach § 22 Absatz 1 EWKFondsG	
2	Erlass eines Verwaltungsakts nach § 22 Absatz 1 EWKFondsG	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderung der Besonderen Gebührenverordnung ist aufgrund neuer Verwaltungsaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erforderlich. Das Einwegkunststofffondsgesetz legt die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt fest. Diese Aufgaben werden zu einem überwiegenden Teil durch refinanzierte Einnahmen aus den Einnahmen nach EWKFondsG gedeckt. Ein weiterer Teil der mit der Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes verbundenen neuen Verwaltungsaufgaben für das Umweltbundesamt wird durch Gebühren finanziert. Die Festlegung der neuen Gebührentatbestände erfolgt durch die Änderung in Artikel 1.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 der Verordnung enthält die Änderung der BMUBGebV. Darin wird in Nummer 1 die Bezeichnung der Verordnung aktualisiert und es werden erstmals Gebührentatbestände für den Vollzug des Einwegkunststofffondsgesetzes durch das Umweltbundesamt festgelegt. Nummer 2 nimmt das Einwegkunststofffondsgesetz in die Liste der von der BMUBGebV erfassten Rechtsakte auf. Nummer 2 enthält die Übersicht über die einzelnen Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren für das Einwegkunststofffondsgesetz. Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der BMUBGebV folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der BMUBGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz ist keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a Staatsverschuldung sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Umsetzung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren in der BMUBGebV auf der Grundlage des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht der Wirtschaft allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen geringfügige Kosten für die Zahlung der Gebühren nach den neu eingeführten Tatbeständen. Zum einen verursacht die Zahlung der Gebühr allenfalls einen geringfügigen zeitlichen Aufwand von weniger als 5 Minuten pro Fall. Zudem ist von einer geringen Fallzahl auszugehen, da die Gebühr in den überwiegenden Fällen nur im erfolglosen Widerspruchsverfahren fällig wird.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Durch die Verordnung entsteht den Kommunen allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zum einen beschränkt sich der Aufwand auf die Zahlungsanweisung für die Gebühr. Dieser Aufwand wird auf wenige Minuten geschätzt. Zudem ist von einer geringen Fallzahl auszugehen, da die Gebühr nur im erfolglosen Widerspruchsverfahren fällig wird.

bb) Durch die Verordnung entsteht für die Verwaltung des Umweltbundesamtes folgender zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand:

Vorgabe: Gebührenfestsetzung durch das Umweltbundesamt für gebührenfähige Leistungen nach dem EWKFondsG (Zeitgebühr); § 2 BGebG in Verbindung mit Abschnitt 15 Nummern 1 und 2 der Anlage zur BMUVBGebV

Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro	Sachkosten in Euro
5920	52	42,20	0,00	216.514,13	0,00

Bei dem Umweltbundesamt werden insgesamt zehn neue Gebührentatbestände nach dem EWKFondsG als Zeitgebühren in die BMUBGebV aufgenommen. Das Umweltbundesamt schätzt die jährliche Fallzahl dieser Gebührentatbestände auf durchschnittlich 5920. Durch die rechtliche Änderung entsteht dem Umweltbundesamt zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In den zuständigen Stellen fallen Dokumentationen der zeitlichen Aufwände, deren Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Fehlern an. Zudem gestaltet sich die Gebührenfestsetzung aufwändiger, da kein Betrag aus dem Verordnungstext entnommen werden kann, sondern individuell berechnet und erläutert werden muss. Im Detail wurden mit Hilfe des Datenbestandes des Statistischen Bundesamts und Auskünften aus der Behörde folgende Annahmen zu zusätzlichen Tätigkeiten (Standardaktivitäten, mittlere Komplexität) getroffen:

Formular ausfüllen, Beschriften, Kennzeichnung: 7 Minuten

Überprüfung der Daten und Eingabe: 5 Minuten

Fehlerkorrektur: 10 Minuten

Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr): 30 Minuten

Insgesamt: 52 Minuten

Da bei den Tätigkeiten verschiedene Laufbahngruppen betroffen sind, wird der durchschnittliche Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von 42,20 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgabe berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$5.920 * 52 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 42,20, \text{ Euro} = 216.514,13 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand} = 216.514,13 \text{ Euro}$$

5. Weitere Kosten

Mit der Änderung der BMUBGebV werden Zeitgebühren für die Wirtschaft eingeführt. Für Zeitgebühren können wegen den von der Antragstellung abhängigen individuellen Berechnungsgrundlagen keine Schätzungen zur Höhe ausgewiesen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die gebührenpflichtigen Hersteller die Mehrkosten durch die gebührenpflichtigen Tatbestände auf die Verbraucher umlegen werden. Dieser Effekt dürfte aber die Einzelpreise für Produkte allenfalls geringfügig erhöhen. Messbare Effekte für das Verbraucherpreisniveau insgesamt sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

a) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde

geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind und negativ entschieden.

b) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Verordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

c) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

d) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020.

e) Digitalcheck

Entsprechend dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde das Regelungsvorhaben einem Digitalcheck unterzogen und keine Auswirkung festgestellt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind.

B. Besonderer Teil

Die Änderung beinhaltet eine Ausweitung des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses im Zuständigkeitsbereich des BMUV, soweit sie in den Anwendungsbereich der BMUBGebV fallen. Für die Gebührenerhebung auf der Grundlage des im neuen Abschnitt 15 angefügten Gebühren- und Auslagenverzeichnisses für den Vollzug des Einwegkunststofffondsgesetzes ist das Umweltbundesamt zuständig.

Zu Artikel 1 Nummer 1

In Artikel 1 Nummer 1 wird die Bezeichnung der Besonderen Gebührenverordnung BMU geändert und auf die neue Bezeichnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) angepasst.

Zu Artikel 1 Nummer 2

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 1 der Besonderen Gebührenverordnung BMU geändert. Mit der Änderung wird das Einwegkunststofffondsgesetz in die Liste der Vorschriften, auf deren Grundlage für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) Gebühren erhoben werden können, aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Artikel 1 Nummer 3 fügt die Gebührentabelle mit den einzelnen Gebührentatständen für das Einwegkunststofffondsgesetz an. Es werden insgesamt 10 neue Gebührentatbestände geschaffen. Die Gebühren werden als Zeitgebühren ausgewiesen, da zur Bestimmung des hierfür erforderlichen durchschnittlichen Aufwands mangels Vollzugs der individuell zurechenbaren Leistungen Daten und Erfahrungswerte fehlen. Insbesondere die vorhandenen Erfahrungen und Daten des Umweltbundesamtes zu Abschnitt 8 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses stellen keine einschlägige Datengrundlage für die zur Festsetzung von Festgebühren bei Gebührentatbestand Nr. 1 dar. Anders als im Vollzug des EWKFondsG ist der Bearbeitung von Widersprüchen gegen Registrierungsbescheide im Rahmen des grundsätzlich vergleichbaren Vollzugs des Verpackungsgesetzes eine externe, nicht bei der Aufwandsbemessung des Umweltbundesamtes zu berücksichtigende Abhilfeprüfung durch die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister vorgeschaltet.

Der Gesetzgeber hat für das EWKFondsG die Refinanzierung der Verwaltungsausgaben des Umweltbundesamtes mit Ausnahme der Ausgaben im Bereich „Feststellungsbescheide“ und „Widersprüche“ über den Einwegkunststofffonds vorgesehen. Die Refinanzierung der aus der Tätigkeit als Widerspruchsbehörde und für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 Einwegkunststofffondsgesetz sind durch Gebühren zu finanzieren (vgl. BT-Drs. 20/5164). Auch stellt § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 BGebG keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenerhebung dar, da die Absätze 3 und 5 des § 10 BGebG die Höhe der Gebühren an die Höhe der „für die angefochtenen Leistung vorgesehen[en]“ Gebührenhöhe koppeln. Die fehlende selbstständige Gebührenpflicht der mit Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes steht damit einer Gebührenerhebung entgegen. Aus § 10 Absatz 1 Satz 3 BGebG ergibt sich jedoch, dass durch eine Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren bei Widersprüchen gegen gebührenfrei ergangene Verwaltungsakte gegeben ist. Denn mit dieser Vorschrift sollen nach dem Willen des Gesetzgebers von § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 BGebG abweichende Sonderregelungen für die Gebührenbemessung, insbesondere für die hier erwähnte Fallkonstellation der Gebührenfreiheit von mit dem Widerspruch angegriffenen Verwaltungsakten, geschaffen werden können (vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 107).

Zu den Gebührentatbeständen Nummer 1.1 bis 1.7

Die Gebührentatbestände Nummer 1.1 bis 1.7 begründen die Gebührenpflicht des Widerspruchsführers für Entscheidungen des Umweltbundesamtes über Widersprüche gegen bestimmte Verwaltungsakte, soweit diese erfolglos geblieben sind. Widerspruch kann erhoben werden gegen Verwaltungsakte mit diversen Inhalten, z. B. Registrierungsbescheide, Abgabebescheide, Leistungsbewilligungsbescheide, Einordnungsbescheide oder Versagung der Benennungsbestätigung Bevollmächtigter. Erfahrungen des Umweltbundesamtes aus der Bearbeitung von Widersprüchen gegen vergleichbar vielfältige Verwaltungsakte der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister lassen erwarten, dass der mit den Widersprüchen verbundene Bearbeitungsaufwand von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen wird. Insbesondere bei intensiveren Prüf- und Kontrollhandlungen und komplexeren Sachverhalten ist von einem hohen Aufwand auszugehen. Beispielsweise besteht bei der Entscheidung über einen Widerspruch gegen einen Einordnungsbescheid oder eine Versagung der Bevollmächtigtenbestätigung mangels finanzieller Leistungsfähigkeit ein fachlich und rechtlich deutlich komplexerer Prüfaufwand als bei der Prüfung eines Widerspruchs gegen einen Registrierungsbescheid. Selbst bei Widersprüchen gegen gleichartige Verwaltungsakte sind starke Aufwandschwankungen absehbar. So ist die Zeitintensität der Prüfung eines Widerspruchs gegen einen Abgabebescheid abhängig von den vorgebrachten Einwänden und ob bspw. eine Schätzung nach § 13 Absatz 2 EWKFondsG Grundlage der Abgabebemessung ist. Eine Festgebühr kann unter diesen Umständen keine aufwandsangemessene Kostendeckung gewährleisten. Auch ist keine gebührenrechtliche Gleichbe-

handlung der verschiedenen Verfahren miteinander materiell gerechtfertigt. Mangels verfügbarer Erfahrungen und Daten ist zudem die Kalkulation einer Rahmengebühr ausgeschlossen.

Zu Gebührentatbestand Nummer 1.8

Gebührentatbestand Nummer 1.8 begründet die Gebührenpflicht des Widerspruchsführers für Entscheidungen des Umweltbundesamtes über Widersprüche gegen sonstige, nicht bereits in den Nummern 1.1 bis 1.7 benannten Verwaltungsakte, soweit diese erfolglos geblieben sind. Es handelt es sich um einen Auffangtatbestand, da derzeit keine hinreichenden Erfahrungswerte zu den anstehenden Verwaltungshandlungen des Umweltbundesamtes im Rahmen des Vollzugs des EWKFondsG vorliegen. Um den vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können und auch praxistauglich den Betrieb des Einwegkunststofffonds gewährleisten zu können, bedarf es der vorbeugenden Handhabung von noch nicht durch konkrete Regelungen hinterlegte Vorkommnisse. Auch hierfür ist nur eine Zeitgebühr geeignet, um die Kostendeckung zu gewährleisten.

Zu Gebührentatbestand Nummer 1.9

Gebührentatbestand Nummer 1.9 begründet die Gebührenpflicht von Personen, die Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt erheben, den Widerspruch jedoch zurücknehmen oder bei denen sich der Widerspruch auf sonstige Weise erledigt, bevor der Widerspruchsbescheid erlassen ist. Regelungsbedarf besteht nur, soweit hiervon nicht Widersprüche gegen feststellende Verwaltungsakte gemäß § 22 Absatz 1 EWKFondsG betroffen sind, so dass § 10 Abs. 5 Satz 2 BGebG nicht anwendbar ist.

Für die Berechnung dieser Gebühr ist die Zeit zugrunde zu legen, die das Umweltbundesamt bis zur Zurücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise für die Bearbeitung aufgewendet hat. Da nicht vorhergesagt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Rücknahme des Widerspruchs oder dessen Erledigung auf sonstige Weise stattfindet, kommt hier nur eine Zeitgebühr infrage.

Die Gebühr wird entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 3 BGebG nicht erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung des Widerspruchs noch nicht begonnen wurde.

Zu Gebührentatbestand Nummer 2

Gebührentatbestand Nummer 2 begründet die Gebührenpflicht von Antragstellern, gegen die ein feststellender Verwaltungsakt gemäß § 22 Absatz 1 EWKFondsG ergangen ist. Die Feststellung, ob ein Produkt ein Einwegkunststoffprodukt ist, welcher Produktart es zuzuordnen ist oder ob eine Person oder Personengesellschaft Hersteller im Sinne des EWKFondsG ist, lässt verschiedene Bearbeitungsaufwänden erwarten. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass der Aufwand je nach Produktkonzeption schwankt. Zudem ist bei der Feststellung der Produkteinordnung die Einwegkunststoffkommission zur Stellungnahme aufzufordern und – soweit vorgelegt – ist diese durch das Umweltbundesamt zu bewerten. Das Umweltbundesamt hat keinen Zugriff auf Erfahrungswerte der Zentralen Stelle Verpackungsregister aus deren Bearbeitung von Einordnungsanträgen hinsichtlich teilweise identischer oder vergleichbarer Produkte. Diese Werte wären zudem wegen anderweitiger Prüfkriterien und nicht erforderlicher Beteiligung Dritter an der Entscheidungsfindung nicht vergleichbar. Somit ist auch hier nur eine Zeitgebühr geeignet, die Kostendeckung zu gewährleisten.

Es bedarf keines gesonderten Gebührentatbestandes für die Entscheidung von Widersprüchen gegen einen Verwaltungsakt nach § 22 Absatz 1, weil in diesem Fall § 10 Absatz 3 BGebG die Gebührenpflicht begründet.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung. Diese tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass die Gebühren ab dem Inkrafttreten der gebührenpflichtigen Leistungen nach dem Einwegkunststofffondsgesetz durch das Umweltbundesamt erhoben werden können.